

# Zur Einleitung: Familie, Sorge und Recht

## Über die Widerspenstigkeit eines komplexen Verhältnisses

---

*Maya Halatcheva-Trapp, Julia Böcker, Manuel Bolz, Felix Gaillinger und Lisa Yashodhara Haller*

Familie, Sorge und Recht konstituieren ein komplexes Verhältnis. Als ein Instrument staatlicher Normierung verfügt das Recht über die Ressourcen, die Ausgestaltung von Familie und Sorge zu regulieren, zu legitimieren, herauszufordern und zu transformieren. Die daran geknüpften Praktiken, Prozesse und Politiken der sozialen Anerkennung, der Ermöglichung und des Ausschlusses wirken sich unmittelbar auf den Alltag von Eltern, Familien und anderen Sorgegemeinschaften aus. In der gelebten Alltagspraxis werden rechtliche Gültigkeitsansprüche jedoch nicht lediglich angenommen und reproduziert, sondern auch umgedeutet oder abgelehnt. Das Zusammenspiel von rechtlichen Normen (»law in the books«) einerseits und ihrer Auslegung und Umsetzung in der sozialen Wirklichkeit andererseits (»law in action«) (Halpérin 2011; Binder 2021) erfolgt alles andere als reibungslos (Bourdieu 1987; Hoch/Lüscher 2002; Binder 2021). Vielmehr besteht ein Spannungsverhältnis: Aktivierungslogiken des Rechts, die auf unterschiedlichen Rationalitäten beruhen, kollidieren mit subjektiven Rechtsansprüchen und sozio-emotionalen Praktiken. Ob Scheidung, Streit um das Sorgerecht, Adoptionsfragen, Ehevertrags- und Erbrechtsabwicklungen oder Unterhaltskonflikte: Dass familiäre Verhältnisse mithilfe des Rechts ausgehandelt und hergestellt werden, ist keine neue Erkenntnis. Offen ist jedoch zum einen, welche Handlungsmacht und Widerständigkeit Akteur:innen, zumeist juristischen Lai:innen, im alltäglichen Umgang mit Recht und innerhalb des Rechts zukommt (Kretschmann et al. 2024). Auf welche Praktiken emanzipativer Aneignung oder subversiver bis strikter Ablehnung greifen sie zurück, um ihre Lebensformen und Lebensentwürfe zu plausibilisieren, zu behaupten, zu legitimieren und zu normalisieren? Zum anderen lässt sich nach dem Verhältnis von Familie, Sorge und Recht fragen: Inwiefern bedingen sie einander in der sozialen

Wirklichkeit? Wie lassen sie sich in ihrer wechselseitigen Bezogenheit theoretisch begreifen und empirisch analysieren? Welche Begriffe eignen sich, den Wandel von Familienverhältnissen, Sorgepraktiken und Rechtsordnungen sowie deren dynamische Verhältnisse zu bestimmen? Und welche Grenzen, welche Widerspenstigkeiten wohnen dem Versuch einer Bestimmung des Verhältnisses von Familie, Sorge und Recht inne?

An diesen Leitfragen setzt der vorliegende Sammelband an. Um Antworten auf die Fragen zu finden, nutzen wir interpretative und praxeologische Zugänge. Diese schließen an den »Practical Turn der Familienwissenschaften« (Jurczyk 2014) an, der die Akzentverschiebungen von einem strukturalen hin zu einem subjekt- und handlungsorientierten Blick auf Familie und Sorge stärkte. Davon zeugen Konzepte wie »Doing und Undoing Family« (Jurczyk 2020; Jurczyk 2014; Jurczyk et al. 2014), »Everyday Family Life« (Rönkä/Korvela 2009) und »Displaying Families« (Finch 2007), die heute zum Kanon der interpretativen Familienforschung gehören. Gemeinsam haben die theoretischen Ansätze das Verständnis von einer aktiven und kontinuierlichen sozialen Herstellung und Aushandlung von Familie durch die beteiligten Akteur:innen. Prozesshaftigkeit, sei es in Form von individuellen oder kollektiven Praktiken, Routinen, Interaktionen und Ritualen, gilt hier als konstitutiv für Familie, Familienleben, Sorge- und Geschlechterbeziehungen. Diese aus einer *Doing*-Perspektive zu betrachten, heißt, den Analysefokus auf das alltägliche Tun zu richten: auf die individuelle Lebensführung und deren Verschränkung im Familiengefüge, sowohl auf Performanz im Sinne einer Darstellung als Familie nach außen als auch auf einer Vergewisserung der Zugehörigkeit zur Familie nach innen. Damit überwinden die interpretativen und praxeologischen Zugänge die »verkrustete« Vorstellung von Familie als einer natürlich gegebenen und rein biologisch begründeten Institution. Sie setzen stattdessen an ihrer Kontingenz, historisch-kulturellen Wandelbarkeit und gesellschaftlichen Verhandelbarkeit an. Eine solche Betrachtung ist besonders im Hinblick auf das Recht vielversprechend, da sie einen analytischen Raum für die Vielfalt spätmoderner Familien- und Sorgekonstellationen und im selben Zuge auch für die Vielfalt an Spannungsfeldern eröffnet, die durch Wechselwirkungen der Familie mit einem oft konservativen Recht entstehen.

Für eine Verhältnisbestimmung von Familie, Sorge und Recht bietet sich ein erfahrungsgeleiteter Zugang auf die gelebte Praxis und die kontextspezifische Situiertheit von Wissensproduktion, Wirklichkeitskonstruktionen und Weltdeutungen deshalb an. Denn die Analyse von Erfahrungen, Wahrnehmungen und Praktiken hilft, zu verstehen, welche Passungsdilemmata

und Umsetzungsweisen in den und für die Familien tatsächlich wirksam sind (beispielsweise Gaillinger 2022, 2024). Praktisch erfahrbar wird Recht etwa durch Beschränkungen reproduktionsmedizinischer Möglichkeiten der Familienwerdung (Haller/Nolte 2024) sowie in sorgebezogenen Konflikten. Sorgestreitigkeiten können ein übliches Moment familialer Beziehungsweisen sein, aber auch zu auflösenden Tendenzen führen, die es nötig machen, auf Recht und dessen institutionelle Kapazitäten zurückzugreifen (Jurczyk 2020). Die Spannung zwischen dem Versprechen rechtlicher Absicherung und den rechtspraktischen Unzulänglichkeiten, es einzulösen, wird besonders spürbar, wenn es um Fragen des familiären Zusammenlebens, um Sorgebeziehungen, etwa in Form von Elternschaft und Ehe geht.<sup>1</sup>

Weder Familie noch Sorge sind lediglich private Angelegenheiten. Das Recht konstituiert sie mit, legitimiert oder hemmt sie zugleich. Unter Sorge fassen wir sämtliche Tätigkeiten, die der Hervorbringung, Wiederherstellung und Erhaltung von Arbeits- und Lebensfähigkeit dienen – also über Pflege hinaus auch Erziehung, Bildung und andere Formen sozialer Unterstützung, die den Alltag sichern (Haller 2022a: 85 f.). Über Sorge stellen Akteur:innen Familie, Verwandtschaft und (Paar-)Beziehungen her (Jurczyk et al. 2014). Sorge wird an Schnittstellen von Privatem und Öffentlichem vollzogen: Einerseits erfolgt sie im privatisierten Modus familialer Herstellung, andererseits wird sie zum Gegenstand staatlicher Ethiken des ›guten‹ und ›richtigen‹ Lebens, die sich wiederum in Recht übersetzen (Thelen 2022a). Dass diese Schnittstellen von Macht durchdrungen und durch Macht strukturiert sind, zeigt sich nicht zuletzt am Umgang mit Geschlechterdifferenz (Lüscher 2003: 539 f.), etwa an cis-heteronormativen Verknüpfungen von Familie und Geschlecht (Haller 2024a: 198 f.). Ein Blick in die Geschichte zeigt zum Beispiel, dass Männer in der Familie über Jahrhunderte hinweg rechtlich privilegiert wurden (Halatcheva-Trapp 2022a). Die Kodifizierung männlicher Macht und die patriarchale Auslegung von Sorge- und Ehebeziehungen im Recht stützte Geschlechterungleichheiten, die unter anderem das Bürgerliche Gesetzbuch fundierten (ebd.; Haller 2022b: 132). Obwohl im Verlauf des 20. und 21. Jahrhunderts mehrere Regelungen in Kraft traten, die auf rechtliche Gleichstellung und Reduktion

---

1 Im Zuge einer aktuellen politischen Konjunktur, in der nicht-traditionale Familien- und Sorgebeziehungen politisiert und damit die »Entscheidung über Familie und deren Gestaltung zunehmend zur bewussten Wahl« (Resch/Villa 2024: 27) wird, könnte die Ausweitung rechtlicher Regelungen solidarische Beziehungsweisen außerhalb der heteronormativen Matrix ermöglichen (Thelen 2022b).

von Ungleichheiten in Familien abzielen, sei es zwischen den Geschlechtern, ehelichen und nicht ehelichen Kindern oder miteinander verheirateten und nicht verheirateten Eltern,<sup>2</sup> bleibt die sozial und rechtlich angestrebte Egalität von Familienformen und Lebensentwürfen handlungspraktisch weiterhin fragil (Halatcheva-Trapp 2022a).

Recht etabliert und nährt also selbst gesellschaftliche Imaginationen von Recht (Mazukatow/Binder 2020) und Familie. Diese definieren die Art und Weise mit, wie Familien-, Sorge- und Geschlechterbeziehungen jeweils gelebt werden, welchen sozialen und rechtlichen Konventionen dabei gefolgt wird und welche infrage gestellt werden können. Recht steckt die Grenzen für vermeintliche Abweichungen ab (Foucault 2001: 55). Dennoch ist das Verhältnis von Familie, Sorge und Recht dynamisch. Die Frage, »ob bei einer neuen Gesetzesregelung das Familienrecht eine Schrittmacher- oder Anpassungsfunktion übernimmt« (Schütze 2003: 83),<sup>3</sup> geht an der komplexen Wirklichkeit vorbei, weil sie die wechselseitige Dynamik von Familie und Recht nicht ausreichend berücksichtigt. Recht, verstanden als Gesetzgebung und Rechtsprechung, findet nicht im luftleeren Raum statt, sondern wird »durch die ordnende, strukturierende und interpretierende Kreativität des menschlichen Geistes« (Schwab 2003: 174) vollzogen. Wissenssoziologisch betrachtet (vgl. Berger/Luckmann 1980) wohnt dem Recht eine doppelte Normativität inne: Es produziert Rechtsnormen, die sich ihrerseits auf die

- 
- 2 Dazu gehören unter anderem der Wegfall des Stichentscheids des Vaters sowie dessen Bevorrechtigung als alleiniger Vertreter des Kindes (1959), der Übergang von »elterlicher Gewalt« zur »elterlichen Sorge« und die Orientierung am Kindeswohl in den 1980er Jahren, die Einführung des gemeinsamen Sorgerechts für Eltern nach Trennung und Scheidung (1998) und des Sorgerechts für nicht verheiratete Väter (2013) sowie die gesetzliche Verankerung der Ehe für alle im Jahr 2017 (Halatcheva-Trapp 2022a). Als Maßnahme der Gleichstellungsförderung wird aktuell die Festlegung des Wechselmodells zur gleichberechtigten Kinderbetreuung nach einer Trennung der Eltern als familienrechtlicher Standard diskutiert (Helms et al. 2023; Rehberg 2025). An diesem Beispiel zeigen sich zugleich die Fallstricke rechtlicher Gleichstellung, wenn Männer mit Unterstützung von »Väterrechtlern« die rechtliche Durchsetzung des Wechselmodells gegen den Willen der Ex-Partnerin (oder des Kindes) nutzen, um Macht über diese auszuüben (Keller 2023).
  - 3 Um diese Frage zu beantworten, diskutiert Yvonne Schütze (2003: 96) die Scheidungsrechtsreform (1976) und die Reform des Kindschaftsrechts (1998) im Vergleich und schließt daraus, dass der Gesetzgeber selbst keinen kulturellen Wandel erzeugen, jedoch einen sich abzeichnenden Wandel aufgreifen und ihm zur Geltung verhelfen könne.

Normativität der Wirklichkeitskonstruktionen von den Akteur:innen stützen, die als Expert:innen für Recht ausgewiesen sind. Deshalb sind Rechtsnormen »angreifbar und veränderlich [...] sie sind zeitbedingt und – zumal in einer pluralistischen Gesellschaft – von nur begrenzter Überzeugungskraft« (Schwab 2003: 195). Recht unterliegt gesellschaftlichen Transformationen und bringt selbst Transformationen hervor, wie etwa an feministischen Diskussionen deutlich wird, die sowohl die affirmativen als auch die emanzipativen Wirkungen des Rechts aufgreifen (vgl. für einen Überblick Halatcheva-Trapp 2022b).

Das Recht unterliegt zudem stetigen Aushandlungen, wer überhaupt als familiales Rechtssubjekt gilt: Studien etwa zu Heiratsmigrant:innen zwischen Deutschland und Marokko (Gutekunst 2018), zum Rechtsstatus Fehlgeborener (Böcker 2024) oder zu queeren Wahlfamilien, die in der Debatte um Verantwortungsgemeinschaften auf rechtlichen Wandel »im Schneckentempo« verweisen (Teschlade et al. 2023), zeigen, dass staatliches Recht familiale Zugehörigkeit ebenso stiftet wie versagt (siehe auch: Lange/Liebig 2021; Fröhlich 2022). Anders als ein verkürztes Verständnis, das Mütter, Väter und Kinder als Rechtssubjekte in einem abstrakten, autonom handelnden Sinne vorsieht, möchten wir die Perspektive wechseln und die wechselseitige Verflochtenheiten der Rechtssubjekte betonen. Individuen agieren in sozialen, politischen und ökonomischen Netzwerken zwischen sozialen Nahbeziehungen, Institutionen, Menschen und Dingen. Diese Subjekte sind, formell gesprochen, Träger:innen von Familien- und Sorgerechten sowie -pflichten, die jedoch erst im Alltag und in der Interaktionspraxis ihre ermöglichende oder auch hemmende Wirkung entfalten. Neben formell juristischen Familien- und Sorgerechten werden informelle Normen und Regelungen einer Juridifizierung innerhalb sozialer Netzwerke wirksam, etwa wenn Pflege- und Betreuungsaufgaben in erweiterten Familienverbänden organisiert werden, ohne dass formale Verträge oder Gerichtsentscheidungen herangezogen werden (müssen). Das bedeutet, dass zwar juristische Regelwerke existieren, gleichwohl jedoch eine Ausgestaltung durch konkrete Beteiligte notwendig ist, die oftmals nicht ausschließlich juristischen Logiken folgen.

Paradoxerweise bleibt Sorge in neoliberal-kapitalistischen Kontexten gerade dort unsichtbar, wo sie am intensivsten praktiziert, erfahren und ausgehandelt wird: im Alltag familialer Beziehungen. Familie stellt insofern weniger eine »natürliche« Lebensgemeinschaft dar, sondern einen kulturell normierten Arbeitsraum, dessen Tätigkeiten ausgerechnet über Gefühle entpolitisiert werden. Sorge erscheint hier nicht als gesellschaftlich unverzichtbare Praxis,

sondern als scheinbar selbstverständlicher Ausdruck von Liebe, Freundschaft und persönlicher Verantwortung. Auf welche Weise im Alltag geputzt, gefühlt, geplant, getröstet, gepflegt, zugehört, organisiert und delegiert wird, gilt als privates Arrangement des Intimen. Gerade diese Emotionalisierung – die In-einssetzung von Sorge und ›Freundschaft‹, ›gute Mutterschaft‹, ›gelingende Elternschaft‹ oder ›Beziehungsarbeit aus Liebe‹ – macht Sorge zur Leerstelle kapitalistischer Ökonomien. Wo Arbeit nicht bezahlt, gemessen oder kollektiv verhandelt wird, erscheint sie als materieller Ausdruck persönlicher Veranlagung (Haller 2024b: 103).

In dieser Essentialisierung des Familiären – seiner Zu- und Festschreibung als Raum des Natürlichen, der Gefühle und der Privatheit – liegt ein entscheidender Mechanismus kapitalistischer Gesellschaften. Die Familie wird zu einer Voraussetzung der kapitalistischen Ökonomie, gerade indem sie als deren Gegenwelt erscheint (Haller 2018). Die Produktion von Arbeitskraft, der Erhalt von Körpern, die Pflege psychischer Widerstandsfähigkeit, die Betreuung, Erziehung und Versorgung von Heranwachsenden: All dies geschieht in der familialen Sphäre. Ausgerechnet die Tätigkeiten, die das gesellschaftliche Leben erst ermöglichen, werden zu etwas scheinbar Natürlichem, Vopolitischem, Privatem – und damit zur Blackbox der Familienverhältnisse.

Hier setzt die Kritik des materialistischen Feminismus an. In den 1970er Jahren entlarvte er die Familie erstmals als gesellschaftlich organisierte Produktionsstätte, die nicht einfach biologisch oder sozio-kulturell gegeben ist, sondern kapitalistisch genutzt wird. Die internationale Kampagne »*Wages for Housework*«, unter anderem getragen von Mariarosa Dalla Costa, Silvia Federici und Selma James, verstand Sorge- und Hausarbeit nicht als Liebesdienste, sondern als produktive Arbeit für das Kapital – nur ohne Lohn, ohne Streikrecht und ohne öffentliche Sichtbarkeit. Die Forderung nach Lohn war dabei weniger eine buchhalterische Reformidee als eine politische Intervention: Sie machte das Verborgene sichtbar, entzog der Naturalisierung die Grundlage und verschob den Blick vom privaten Gefühl zur gesellschaftlichen Arbeit. Reproduktionsarbeit sollte nicht nur bezahlt, sondern als Ausbeutung erkennbar werden. Die Entromantisierung familialer Sorge durch den materialistischen Feminismus war damit ein grundlegendes anthropologisches Projekt: Sie brach mit der Vorstellung einer naturhaften Familie und offenbarte, dass es sich bei Dienstleistungen, die vermeintlich durch Gefühle bzw. einer Gefühlsbindung motiviert waren, um Arbeit handelte, die gesellschaftlich organisiert war. Zeitgenössische Ökonominen wie Mascha Madörin (2006, 2009) knüpfen an diese Perspektive an, indem sie Sorgearbeit unter dem englischen Be-

griff *Care* als eine eigenständige gesellschaftliche Strukturkategorie begreifen. *Care* folgt dabei eigenen Logiken und Anforderungen, die sich nicht mit den zentralen ökonomischen Prinzipien des Kapitalismus – wie Effizienz, Profitmaximierung und Verwertbarkeit – vereinbaren lassen. Gerade weil Sorgearbeit nicht ohne Weiteres in Warenform überführt werden kann, wird sie rechtlich und institutionell von der wertförmig organisierten kapitalistischen Ökonomie getrennt und in einen eigenständigen, abgetrennten Bereich verwiesen.

Wie deren rechtliche Bedingungen, so nehmen Menschen die Sorgetätigkeiten in den kapitalistischen Verhältnissen nicht einfach so hin. Sie eignen sie an, verweigern sich ihnen, und versuchen sie zu transformieren, beispielsweise im Kontakt mit anderen Familien oder über staatliche Institutionen wie Behörden und Gerichte (Lange/Liebig 2021). Mehr noch, aufgrund der Effekte kapitalistischer Logiken, die unter anderem Sorgetätigkeiten durchdringen, schließen sich Menschen zu Gruppen und Erfahrungsgemeinschaften zusammen und mobilisieren sich aktivistisch und im Protest, um Recht als Ressource und politisches Instrument zu nutzen (vgl. Binder 2018; Forschungsgruppe »Recht-Geschlecht-Kollektivität« 2025). Letztlich zielt dieser Protest darauf, die gesellschaftlichen Verhältnisse so zu verändern, dass Sorgearbeit gesellschaftlich anerkannt, angemessen entlohnt und gerecht organisiert wird.

## Überblick über die Beiträge des Bandes

Der erste Teil des Bandes besteht aus Beiträgen zu Konzepten und Arbeitsfeldern, die sich eignen, dem komplexen Verhältnis von Familie, Sorge und Recht nachzugehen.

Wie lässt sich eine praxeologische Perspektive auf Familie und auf das Recht einnehmen, wenn ihre wechselseitige Bedingtheit im Fokus der Untersuchung steht? Diese Frage stand im Zentrum eines Gesprächs, das *Julia Böcker* und *Felix Gaillinger* mit der Europäischen Ethnologin und Geschlechterforscherin *Beate Binder*, der Familiensoziologin *Karin Jurczyk* und dem Rechtswissenschaftler *Jan Marschelke* führten. Der dialogische Abgleich verschiedener Perspektiven verdeutlicht die Schwierigkeit konzeptioneller Verknüpfungen: Weder lässt sich Familie als Produkt rechtlicher Praxen beschreiben, noch existieren Familien oder andere Sorgegemeinschaften jenseits davon. Gleichwohl eröffne die Fokussierung auf konkrete Verflechtungen von Rechtssetzungen und Alltagspraktiken das Erkennen emanzipatorischer Spielräume, etwa um

eine Anerkennung von Familienformen einzufordern, die den realen Fürsorgerbeziehungen entsprechen. Der Beitrag argumentiert dafür, Recht als ein machtvoll und materiell wirksames Konstrukt zu verstehen, das im Kontext gesellschaftlicher Transformationen zur Ressource werden kann.

Die Kulturanthropologin *Marie Fröhlich* konturiert Reproduktion als ein sozio-rechtliches Forschungsfeld, indem sie Verhältnissen von Recht, Politik und Sorgepraxis nachgeht. Aus einer ethnografisch orientierten und regimeanalytischen Perspektive untersucht sie Körper- und Gesundheitspolitiken im Zusammenhang von Geburten in Deutschland und zeigt anhand von Kartierungen, wie verzweigt das Netzwerk und die Zuständigkeiten von Politik, Zivilgesellschaft, Wirtschaft und Gesundheitssystem sind. In diese reibungsvollen Aushandlungsprozesse um Entlohnung, Verantwortlichkeit, rechtliche Absicherung und Anerkennung ist eine Vielzahl von Akteur:innen involviert, darunter Hebammen, Gesundheitspolitiker:innen, Krankenhauspersonal, Krankenversicherungen sowie die Gebärenden selbst. Nicht selten schreiben sich normative Vorstellungen von Körper, Geschlecht und Sexualität in die Richtlinien und Regelwerke ein, die Akteur:innen aus der Geburtspraxis sowie engagiert-aktivistische Gruppen aufzubrechen und zu transformieren versuchen.

Der Beitrag von *Lisa Yashodhara Haller* macht auf ein bislang wenig bearbeitetes Forschungsdesiderat aufmerksam: die fehlende Konzeptualisierung jener Übersetzungsschritte, durch die abstraktes Recht in gelebte Rechtswirklichkeit überführt wird. Haller schlägt ein Forschungsdesign vor, das diese Übersetzungsprozesse zwischen der Makroebene der Gesetzgebung, der Mesoebene der fachlichen Vermittlung sowie der Mikroebene elterlicher Interaktionen in den Blick nimmt. Auf diese Weise lassen sich gesetzgeberische Intentionen zur Steuerung der innerfamiliären Arbeitsteilung von der Normebene über das familienpolitische Verständnis der Fachkräfte bis hin zu den Deutungsmustern der Eltern empirisch rekonstruieren. Beratungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe erscheinen so nicht einzig als professionelle Hilfeleistung, sondern zugleich als intermediäre Instanz sozialer Normvermittlung.

Im zweiten Teil dieses Bandes geht es um rechtliche und soziale Eltern- und Vormundschaften, die bestimmte Sorge- und Familienverhältnisse ermöglichen und andere begrenzen bis verhindern.

*Marie-Kristin Döbler, Ursula Engelfried-Rave, Marion Müller und Nicole Zillien* untersuchen, wie Richter:innen elterliche Geschlechterdifferenz in familiengerichtlichen Verfahren wahrnehmen und bewerten. Obwohl Mütter und Väter formalrechtlich gleichgestellt sind, zeigt die Auswertung von Ex-

pert:inneninterviews, dass richterliche Entscheidungen in Umgangs- und Unterhaltsfragen Geschlechterdifferenzen aktualisieren. Die Autorinnen erläutern die im Feld der Familiengerichte vorherrschenden Vorstellungen von Mutterschaft und Vaterschaft, die richterlichen Wahrnehmungen von Familienwirklichkeiten sowie Entscheidungsprozesse in Umgangs- und Unterhaltsfragen. Das Familienrecht erweist sich als nicht frei von gesellschaftlichen Normativitäten in Bezug auf Familie: Dieser Befund korrespondiert mit der geschlechterdifferenten Alltagspraxis in Nachtrennungsfamilien, in denen Kinder überwiegend bei den Müttern leben, so das Fazit des Beitrags.

Mit Co-Elternschaft nimmt die Soziologin *Sandra Eck* eine Familienform in den Blick, in der Personen bewusst gemeinsam Eltern werden, ohne in einer romantischen Paarbeziehung zu stehen. Damit stellt Co-Elternschaft traditionelle Vorstellungen der bürgerlichen Kleinfamilie infrage. Rechtliche Regelungen spielen dabei eine ambivalente Rolle: Einerseits erleben Co-Eltern bestehende Gesetze insbesondere im Familien- und Sorgerecht als hinderlich, da sie primär auf heteronormative Zwei-Eltern-Familien ausgerichtet sind. Andererseits bietet das Recht auch Ressourcen, um Care-Strukturen abzusichern und soziale Elternschaft zu legitimieren, wo diese nicht selbstverständlich ist. Der Beitrag untersucht diese paradoxen Funktionen des Rechts im Kontext von Co-Elternschaft anhand qualitativer Interviews und arbeitet exemplarisch heraus, wie rechtliche Rahmenbedingungen die Ausgestaltung und Praxis elterlicher Sorge zugleich ermöglichen und begrenzen.

*Laurette Rasch* untersucht die Perspektiven junger Menschen, die unter Vormundschaft aufgewachsen sind, und zeigt, dass das rechtliche Schutzverhältnis in der Alltagspraxis kaum verständlich und häufig als dominant erlebt wird. Obwohl das reformierte Vormundschaftsrecht Beteiligung und Rechte stärken soll, berichten die interviewten Pflegekinder von fehlender Transparenz, unklaren Zuständigkeiten und darüber, dass es ihnen an Wissen über ihre eigenen Rechte fehle oder gefehlt habe. Mündel zu sein, bedeutet oftmals, Entscheidungen über sich ergehen zu lassen, ohne sie nachvollziehen zu können. Gleichzeitig formulieren die jungen Menschen klare Anforderungen an gelingende Vormundschaft, etwa vertrauensvolle Beziehungen, Beteiligung und Unterstützung bei Familienkontakten. Das Mündel-Sein erscheint somit als ein aktiver Aushandlungsprozess, eine rechtlich gerahmte Sorgebeziehung, die Handlungsspielräume verschließen, aber auch eröffnen kann.

In ihrem rechtsphilosophischen Beitrag analysiert *Veronika Simetzberger* das Verhältnis von Geburt, Geschlecht und Recht und wie dieses im öster-

reichischen Recht Elternschaft konstituiert. Simetzberger zeigt, wie die rechtliche Herstellung von Elternschaft vergeschlechtlichte Kategorisierungen durch performative Akte verfestigt und gesellschaftliche Strukturen normiert. Dominierend scheint im Forschungsfeld nach wie vor die Vorstellung einer *sexual family* zu sein, welche einer an biologische Kategorien geknüpften Familiendefinition folgt, die andere Formen von Elternschaft ausblendet. Durch die Schaffung geschlechtsneutraler Elternkategorien versuchen soziale Bewegungen und Aktivist:innen, Recht inklusiver zu gestalten und bestehende Rechtsstrukturen zu transformieren.

Der dritte Teil versammelt Beiträge, die Wechselwirkungen zwischen familial-verwandtschaftlichen Sorge- und Alltagspraktiken und rechtlichen Normen in den Fokus der Untersuchung rücken. In Anlehnung an die wegweisende Studie von Ewick und Silbey (1998) zur Bedeutung des Rechts im Alltag, in der sie drei alltägliche Zugänge zum Recht differenzieren – eine distanziert-respektvolle (»before the law«), eine spielerisch-nützliche (»with the law«) und eine widerständige (»against the law«) –, trägt dieser Teil den Titel »Sorge vor dem Recht, mit dem Recht oder jenseits des Rechts«.

Der Beitrag von *Maya Halatcheva-Trapp* hat das Format einer Lesenotiz und widmet sich der Studie »Familiäre Konflikte« von Arlette Farge und Michel Foucault (1989). In diesem Buch edieren Farge und Foucault Aktendokumente aus den Archiven der Bastille, die sogenannten *Lettres de cachet*. Halatcheva-Trapp fokussiert sich insbesondere auf die Akteur:innen der familiären Konflikte, darunter Ehepaare, Eltern, Jugendliche, Ärzte und Polizeikommissare. Dass sie allesamt ein Machtgeflecht konstituieren, dass die *Lettres de cachet* eine ritualisierte Praxis des Schreibens und Bekennens implizieren und mit Reue und Ehre verknüpft sind: Dies greift Halatcheva-Trapp heraus, um Farges und Foucaults Rekonstruktionen mit dem Konzept eines »UnDoing Family« (Jurczyk 2020) zu verbinden. Die Lesenotiz führt aus einer interpretativen familien- und wissenssoziologischen Perspektive durch die Studie und streift auch die Zusammenarbeit von Farge und Foucault.

*Viktoria Parisot* untersucht aus ebenfalls soziologischer Perspektive die Aushandlung von Sorge im Kontext von Scheidungen in Österreich, wo im Unterschied zur Bundesrepublik Deutschland das Schuldprinzip weiterhin gilt (§ 49 EheG). Bei Verschuldensscheidungen wird, was sonst selten ist, in einem öffentlichen Raum über Sorgeleistungen des Ehe- und Familienalltags verhandelt und um Anerkennung gerungen. Auf Basis einer qualitativen Analyse von Scheidungsakten zeigt Parisot, welche Sorgepraktiken von Partner:innen eingebracht und wie sie rechtlich bewertet werden. Ein Vergleich

mit Deutschland verdeutlicht, dass auch ohne Schuldprinzip meist diejenige Person das wirtschaftliche Risiko der Eheauflösung trägt, die primär Sorgearbeit geleistet hat. Damit stelle sich die Frage, ob Reformen des Schuldprinzips strukturellen Ungleichheiten ausreichend begegnen können.

Der kulturalanthropologische Beitrag von *Sascha Sistenich* untersucht fragile Ver-/Ordnungen und Formen solidarisch-fürsorglicher Widerständigkeit queerer Akteur:innen während der Covid-19-Pandemie. Unter Rückgriff auf Ansätze der Queer Studies und der Care-Forschung zeigt der Autor, wie rechtliche Regulierungen dieser Zeit verkürzte Familienvorstellungen normativ festschrieben. Eine queerende Perspektive auf das Krisengeschehen zeigt zugrunde liegende gesellschaftliche Konstruktionsprinzipien: Queere Akteur:innen wurden vielfach ausgeschlossen, entwickelten jedoch kreative Strategien, um Marginalisierung entgegenzuwirken, sich selbst sowie ihr Umfeld zu schützen und Einsamkeit vorzubeugen. Erkenntnisse aus Feldforschung und Interviews geben Einblick in widerständige Praktiken gegenüber staatlicher Regulierung, einschließlich der Aktualisierung historischen Erfahrungswissens aus früheren Pandemien, und eröffnen utopische Momente der Vergemeinschaftung, auch um Rechtslücken sichtbar zu machen.

*Manuel Bolz* analysiert in seinem kulturalanthropologischen Beitrag biografische Erzählungen, in denen es um Rache nach erlebter sexualisierter Gewalt geht, und deren Einfluss auf die familialen Beziehungen. Untersucht werden Wahrnehmungen, Erfahrungen und Deutungen eines Mutter-Sohn-Paars aus Berlin. Anhand der Erzählungen thematisiert Bolz nicht nur Unrechtserfahrungen und alltägliche Rachefantasien sowie Gründe, weshalb Rache keine praktikable Handlungsoption darstellt, sondern auch, wie diese gewaltförmigen Imaginationen den Täter adressieren. Gespräche über Rache fungieren als biografische Medien: Sie reflektieren ein je subjektives Rechtsverständnis jenseits demokratischen Rechts (Vigilantismus), Gerechtigkeitsgefühle und innerfamiliäre Bewältigungsstrategien und geben Aufschluss über Sorge-, Beziehungs- und Emotionsarbeit.

Das Buch endet mit dem Beitrag der Rechtswissenschaftlerin *Simone Kreutz*. Sie befasst sich mit sexualisierter Gewalt in romantischen Beziehungen aus einer theoretisch-konzeptionellen Perspektive. Kreutz erläutert zwei zentrale Herausforderungen der juristischen Auseinandersetzung mit sexualisierter Gewalt in Care-Kontexten, nämlich das Erkennen und das Adressieren von Gewalt, und schlägt entsprechende Lösungen vor: Erstens solle sexualisierte Gewalt als integraler Bestandteil patriarchal geprägter Care-Beziehungen erkannt und als Akt der Nicht-Care konzeptualisiert wer-

den. Zweitens plädiert Kreutz unter Rückgriff auf rechtswissenschaftliche und philosophische Gerechtigkeitskonzepte dafür, juristisches Handeln im Kontext sexualisierter Gewalt als Care-Beziehung im Sinne einer *caring justice* zu verstehen.

## Literatur

- Berger, Peter L./Luckmann, Thomas (1980): Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit. Eine Theorie der Wissenssoziologie, Frankfurt am Main: Fischer.
- Binder, Beate (2018): »Rechtsmobilisierung. Zur Produktivität der Rechtsanthropologie für eine Kulturanthropologie des Politischen«, in: Johanna Rolshoven/Ingo Schneider (Hg.), Dimensionen des Politischen: Ansprüche und Herausforderungen der Empirischen Kulturwissenschaft, Berlin: Neofelis, S. 51–62.
- Binder, Beate (2021): »Law in Action aus einer Geschlechterperspektive: Felder und Diskussionen der feministischen empirischen Rechtsforschung«, in: Feministische Studien 39, S. 202–224. <https://doi.org/10.1515/fs-2021-0028>
- Böcker, Julia (2024): »Creating Social Existence Through Law. Laypeople's Successful Struggle for a Certificate of Miscarriage«, in: Andrea Kretschmann/Guillaume Mouralis/Ulrike Zeigermann (Hg.), Laypeople in Law. Socio-Legal Perspectives on Non-Professionals, Abingdon/New York: Routledge, S. 59–76. <https://doi.org/10.4324/9781003134220-6>
- Bourdieu, Pierre (1987): »The Force of Law: Toward a Sociology of the Juridical Field«, in: Hastings Law Journal 38, S. 805–853.
- Ewick, Patricia/Silbey, Susan (1998): The Common Place of Law. Stories from Everyday Life, Chicago: University of Chicago Press. <https://doi.org/10.7208/chicago/9780226212708.001.0001>
- Farge, Arlette/Foucault, Michel (1989 [1982]): Familiäre Konflikte. Die »Lettres de cachet«. Aus den Archiven der Bastille im 18. Jahrhundert, Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Finch, Janet (2007): »Displaying Families«, in: Sociology 41, S. 65–88. <https://doi.org/10.1177/0038038507072284>
- Forschungsgruppe »Recht-Geschlecht-Kollektivität« (Hg.) (2025): Recht umkämpft. Feministische Perspektiven auf ein neues Gemeinsames, Leverkusen: Verlag Barbara Budrich.

- Foucault, Michel (2001): »Die Macht und die Norm«, in: Peter Gente/Heidi Paris/Martin Weinmann (Hg.), *Short Cuts 3*. Michel Foucault, Frankfurt am Main: Zweitausendeins, S. 39–55.
- Fröhlich, Marie (2022): »Ihr Leben nach den eigenen Vorstellungen gestalten zu können«? Politiken der Reproduktion als Perspektive auf Unterbringung im Asylverfahren«, in: Marie Fröhlich/Ronja Schütz/Katharina Wolf (Hg.), *Politiken der Reproduktion. Umkämpfte Forschungsperspektiven und Praxisfelder*, Bielefeld: transcript, S. 149–166. <https://doi.org/10.1515/9783839452721-009>
- Gaillinger, Felix (2022): *Um den Unterhalt kämpfen! Junge Volljährige im Rechtsstreit gegen ihre Väter*, München: utzverlag. <https://doi.org/10.5771/9783831677078>
- Gaillinger, Felix (2024): »Verletzbarkeit im Umgang mit Un/Recht. Überlegungen zur Praxis des Unterhaltskonflikts«, in: Camilla Angeli/Michaela Bstieler/Stephanie Schmidt (Hg.), *Schauplätze der Verletzbarkeit. Kritische Perspektiven aus den Geistes- und Sozialwissenschaften*, Berlin: De Gruyter, S. 133–146. <https://doi.org/10.1515/9783110988819-009>
- Gutekunst, Miriam (2018): *Grenzüberschreitungen. Migration, Heirat und staatliche Regulierung im Europäischen Grenzregime. Eine Ethnographie*, Bielefeld: transcript. <https://doi.org/10.1515/9783839442494>
- Halatcheva-Trapp, Maya (2022a): »Sorgerecht und Geschlecht. Eine historische Skizze«, in: *Zeit mit (Groß-)Vätern. Elternschaft nach dem Boom vom 03.03.2022*. <https://grossvater.hypotheses.org/578> [Zugriff: 12.12.2025].
- Halatcheva-Trapp, Maya (2022b): »Trennung, Scheidung und Sorgerecht«, in: Lisa Y. Haller/Alicia Schlender (Hg.), *Handbuch Feministische Perspektiven auf Elternschaft*, Leverkusen: Verlag Barbara Budrich, S. 141–147. <https://doi.org/10.2307/j.ctv25c4z9b.13>
- Haller, Lisa Yashodhara (2018): *Elternschaft im Kapitalismus. Staatliche Einflussfaktoren auf die Arbeitsteilung junger Eltern (= Reihe: Politik der Geschlechterverhältnisse, Band 57)*, Frankfurt am Main/New York: Campus.
- Haller, Lisa Yashodhara (2022a): »Politiken der Reproduktionssicherung. Die Funktion staatlicher Interventionen für die Entstehung und Erhaltung menschlichen Lebens«, in: Marie Fröhlich/Ronja Schulz/Katharina Wolf (Hg.), *Politiken der Reproduktion. Umkämpfte Forschungsperspektiven und Praxisfelder*, Bielefeld: transcript, S. 83–97. <https://doi.org/10.1515/9783839452721-005>
- Haller, Lisa Yashodhara (2022b): »Eltern-Kind-Zuordnung«, in: Lisa Yashodhara Haller/Alicia Schlender (Hg.), *Handbuch Feministische Perspektiven*

- auf Elternschaft, Leverkusen: Verlag Barbara Budrich, S. 127–139. <https://doi.org/10.3224/84742367>
- Haller, Lisa Yashodhara/Nolte, Amina (2023): »Reproduktionsmedizin neu denken. In-Vitro-Fertilisation und Präimplantationsdiagnostik«, in: PRI-Na – Politiken der Reproduktion (Hg.), Körper, Kinder, Kassensturz. Handlungsempfehlungen für die Umsetzung des Koalitionsvertrags, Berlin: Heinrich-Böll-Stiftung. <https://doi.org/10.1515/9783839452721-005>
- Haller, Lisa Yashodhara (2024a): »Wenn die Verhältnisse unantastbar erscheinen. Familie als Ort von Selbstermächtigung und kollektiver Praxis«, in: Mirko Broll/Eva Fleischmann (Hg.), Handeln in einer schlechten Welt. Zur Praxis der Kritik, Berlin: Bertz + Fischer, S. 185–206.
- Haller, Lisa Yashodhara (2024b): »Die soziale Ungleichheit der Geschlechter. Zum Nutzen der Marx’schen Methode für die aktuelle Geschlechterforschung«, in: Christina Engelmann/Lisa Yashodhara Haller (Hg.), Materialistischer Feminismus. Gegenwartsanalysen zu Geschlecht im Kapitalismus, Frankfurt am Main/New York: Campus, S. 103–120.
- Halpérin, Jean-Louis (2011): »Law in Books and Law in Action: The Problem of Legal Change«, in: Maine Law Review 64, S. 46–76.
- Helms, Tobias/Steinbach, Anja/Augustijn, Lara (2023): »Joint physical custody in Germany: legal framework and results of the Family Models in Germany (FAMOD) study«, in: International Journal of Law, Policy and the Family 37, S. 1–17. <https://doi.org/10.1093/lawfam/ebado10>
- Hoch, Hans J./Lüscher, Kurt (2002): Familie im Recht. Eine sozialökologische Zugangsweise, Konstanz: Universitätsverlag.
- Jurczyk, Karin (2014): »Familie als Herstellungsleistung. Hintergründe und Konturen einer neuen Perspektive auf Familie«, in: Karin Jurczyk/Andreas Lange/Barbara Thiessen (Hg.), Doing Family. Warum Familienleben heute nicht mehr selbstverständlich ist, Weinheim: Beltz Juventa, S. 50–70.
- Jurczyk, Karin (2020): »UnDoing Family. Zentrale konzeptionelle Annahmen, Feinjustierungen und Erweiterungen«, in: Karin Jurczyk (Hg.), Doing und Undoing Family. Konzeptionelle und empirische Entwicklungen, Weinheim: Beltz Juventa, S. 26–54.
- Jurczyk, Karin/Lange, Andreas/Thiessen, Barbara (2014): »Doing Family als neue Perspektive auf Familie. Einleitung«, in: Karin Jurczyk/Andreas Lange/Barbara Thiessen (Hg.), Doing Family. Warum Familienleben heute nicht mehr selbstverständlich ist, Weinheim: Beltz Juventa, S. 7–21.

- Keller, Gabriele (2023): »Väterrechtler auf dem Vormarsch«, in: correctiv vom 19.09.2023. <https://correctiv.org/aktuelles/haeusliche-gewalt/2023/09/19/die-netzwerke-der-vaeterrechtler/> [Zugriff: 12.12.2025].
- Kretschmann, Andrea/Mouralis, Guillaume/Zeigermann, Ulrike (2024): »Laypeople in Law: Moving From a Blind Spot in Socio-Legal Studies Towards a Comprehensive Field of Research«, in: Andrea Kretschmann/Guillaume Mouralis/Ulrike Zeigermann (Hg.), *Laypeople in Law. Socio-Legal Perspectives on Non-Professionals*, Abingdon/New York: Routledge, S. 1–19. <https://doi.org/10.4324/9781003134220-1>
- Lange, Jan/Liebig, Manuel (2021): »Rechtssubjekt werden. Zur Aneignung des Rechts aus der Perspektive der Migration«, in: Dagmar Hänel/Ove Sutter/Ruth D. Eggel/Fabio Freiberg/Andrea Graf/Victoria Huszka/Kerstin Wolff (Hg.), *Planen. Hoffen. Fürchten. Zur Gegenwart der Zukunft im Alltag*, Münster: Waxmann, S. 139–153.
- Lüscher, Kurt (2003): »Familie pragmatisch definieren«, in: EWE 14, S. 539–541.
- Madörin, Mascha (2006): »Plädoyer für eine eigenständige Ökonomie der Care-Ökonomie«, in: Thorsten Niechoj/Marco Tullney (Hg.), *Geschlechterverhältnisse in der Ökonomie*, Marburg: Metropolis, S. 277–299.
- Madörin, Mascha (2009): »Im Gesundheitswesen werden keine Autos montiert – eine Rahmenerzählung«, in: *Olympe – Feministische Arbeitshefte zur Politik* 30, S. 93–95.
- Mazukatow, Alik/Binder, Beate (2020): »Imagination und Recht. Rechtsbezogene Wissenspraktiken aus geschlechtertheoretischer Perspektive«, in: *Kritische Justiz* 53, S. 457–467. <https://doi.org/10.5771/0023-4834-2020-4-457>
- Rehberg, Hanna (2025): *Das Wechselmodell. Juristische und gesellschaftspolitische Herausforderungen bei der Anwendung des Wechselmodells im Sorgerecht*. Unveröffentlichte Bachelorarbeit an der Leuphana Universität Lüneburg.
- Resch, Marlene/Villa, Paula-Irene (2024): »Familie im Wandel. ›Doing family‹ zwischen Konvention und Transformation«, in: Zentralinstitut für Ehe & Familie in der Gesellschaft 16 (Hg.), *Familien-Prisma*, Eichstätt: Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt, S. 25–35. [https://www.ku.de/fileadmin/190803/Publikationen/Familien-Prisma\\_Ausgabe\\_2024\\_Diversitaet.pdf](https://www.ku.de/fileadmin/190803/Publikationen/Familien-Prisma_Ausgabe_2024_Diversitaet.pdf) [Zugriff: 24.03.2025].
- Rönkä, Anna/Korvela, Pirjo (2009): »Everyday Family Life. Dimensions, Approaches, and Current Challenges«, in: *Journal of Family Theory & Review* 1, S. 87–102. <https://doi.org/10.1111/j.1756-2589.2009.00011.x>

- Schütze, Yvonne (2003): »Zum Wandel des Familienleitbildes durch das Recht«, in: Michael Feldhaus/Niels Logemann/Monika Schlegel (Hg.), *Blickrichtung Familie. Vielfalt eines Forschungsgegenstandes*, Würzburg: Ergon, S. 83–98.
- Schwab, Dieter (2003): »Rechtsprechung als Interpretation der Wirklichkeit. Methodische Aspekte der Rechtsgewinnung im Familienrecht«, in: Gudrun Cyprian/Marianne Heimbach-Steins (Hg.), *Familienbilder. Interdisziplinäre Sondierungen*, Wiesbaden: Springer VS, S. 174–196. [https://doi.org/10.1007/978-3-322-95056-7\\_10](https://doi.org/10.1007/978-3-322-95056-7_10)
- Teschlade, Julia/Motakef, Mona/Wimbauer, Christine/Mobers, Lena (2023): »Rechtlicher Wandel im Schnecken tempo: LGBTQ\*-Familien zwischen Gleichstellung und Heteronormativität«, in: *Leviathan* 51, S. 85–113. <https://doi.org/10.5771/0340-0425-2023-1-85>
- Thelen, Tatjana (2022a): »Stategraphy. A Social Anthropological Approach to the State«, in: Miriam Fahimi/Elmar Flatschart/Wolfram Schaffar (Hg.), *State and Statehood in the Global South*, Cham: Springer, S. 49–65. [https://doi.org/10.1007/978-3-030-94000-3\\_3](https://doi.org/10.1007/978-3-030-94000-3_3)
- Thelen, Tatjana (2022b): »Verwandtschaft«, in: Brigitta Schmidt-Lauber/Manuel Liebig (Hg.), *Begriffe der Gegenwart. Ein kulturwissenschaftliches Glossar*, Wien/Köln: Böhlau, S. 261–270. <https://doi.org/10.7767/9783205212744.261>
- Vaskovics, Laszlo A./Huinink, Johannes (2016): »Werden die Regelungen des Familienrechts heutigen Familien und Kindern gerecht? Reflexionen aus sozialwissenschaftlicher Perspektive«, in: *Zeitschrift für Familienforschung* 28, S. 221–244. <https://doi.org/10.3224/zff.v28i2.6>